

**Bundesministerium für  
Unterricht, Kunst und Kultur**



Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

per E-Mail

Geschäftszahl: BMUKK-12.972/0002-III/4/2012  
SachbearbeiterIn: Mag. Andreas Bitterer  
Abteilung: III/4  
E-Mail: andreas.bitterer@bmukk.gv.at  
Telefon/Fax: +43(1)53120-2369/53120-812369  
Ihr Zeichen: BMJ-S693.007/0003-IV 3/2011

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

### **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafregistergesetz 1968, das Tilgungsgesetz 1972 und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden; Ressortstellungnahme**

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur dankt für die Übermittlung des im Betreff genannten Entwurfes und nimmt wie folgt Stellung:


Anknüpfend an die, einerseits in europarechtlichem Zusammenhang und andererseits in konsequenter Fortführung der Bestimmungen des 2. Gewaltschutzgesetzes BGBl. I Nr. 40/2009 zu sehenden, aktuellen Vorschläge zur Änderung des Strafregistergesetzes 1968 und des Tilgungsgesetzes 1972 wird seitens des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur angeregt, § 9a Abs. 2 des Strafregistergesetzes 1968 dahingehend zu ergänzen, dass die Bundespolizeidirektion Wien den Jugendwohlfahrtsträgern, Schulbehörden sowie Dienstbehörden und Personalstellen der Gebietskörperschaften Auskünfte auch im Zusammenhang mit der Anstellung von Personen durch juristische Personen des privaten Rechts an Einrichtungen zur Betreuung, Erziehung oder Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen zu erteilen hat.

Durch diese Ergänzung würde das Ziel eines noch umfassenderen Schutzes von Kindern und Jugendlichen erreicht werden. Begründend wird darauf hingewiesen, dass an Pflichtschulen eine Vielzahl von Personen in engstem Kontakt mit Schülerinnen und Schülern arbeiten, diese jedoch zugleich in keinem Anstellungsverhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehen. Hierbei handelt es sich insbesondere um kirchlich bestellte Religionslehrkräfte, von privaten Schulträgern angestellte Lehrkräfte gemäß § 19 Abs. 3 Privatschulgesetz, Erzieherinnen und Erzieher sowie Freizeitpädagoginnen und -pädagogen. Erzieherinnen und Erzieher, die an Berufsschülerheimen tätig sind, werden oftmals von privaten Trägern bestellt. In diesen Fällen sind weder die Dienstbehörden und Personalstellen der Gebietskörperschaften Bund oder Länder, noch die privatrechtlichen Dienstgeber ermächtigt, Abfragen gemäß § 9a Strafregistergesetzes 1968 zu tätigen.

In Entsprechung des do. Ersuchens wird eine Kopie dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

Wien, 3. Februar 2012  
Für die Bundesministerin:  
Mag. Andreas Bitterer

**Elektronisch gefertigt**

Signaturwert	ZWdM7sMkJghX//uNXRM9naoecR3zcpNX0R9WuS4YMU0uO8JIV1z5ko/ouiwunykPGysH6NoXaa0jcAQCZoLE+sryc7LGXFZ8XmyVze1eL/HFjdYrNevmBr0dgWivN3ih+FBY0k2JD11qgs7VzRoRSSXs+Dtw8D5zxX8G5DdDml=	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
	Datum/Zeit-UTC	2012-02-08T12:08:45+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	535229
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmukk.gv.at/verifizierung">http://www.bmukk.gv.at/verifizierung</a> .	